

# **Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011**

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen  
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

**- AUSZUG -**



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR  
THOMAS ECKHARDT  
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /  
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder  
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der  
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes  
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

## **6. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH**

### **6.1. Einführung**

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5/7 - 9/10 umfasst und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen. Das Bildungsangebot im Sekundarbereich umfasst allgemeinbildende, allgemein- und berufsbildende sowie berufliche Bildungsgänge.

Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I überwiegend einen allgemeinbildenden Charakter, während im Sekundarbereich II neben dem Bildungsgang des Gymnasiums die beruflichen Bildungsgänge im Vordergrund stehen.

Der Sekundarbereich I umfasst die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10 bis 15/16 Jahren, der Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15/16 bis 18/19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen.

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch so aufeinander bezogen, dass sie insgesamt ein weitgehend durchlässiges System darstellen. In der Regel können die Abschlüsse auch nachträglich in Einrichtungen der Erwachsenenbildung erworben werden [siehe Kapitel 8.5.].

### **Allgemeine Ziele**

#### Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung,
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt,
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift,
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

## Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – allgemeinbildende Schulen

Die Bildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

## Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – berufliche Schulen und Berufsausbildung im dualen System

Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Assistentenberuf, ermöglichen. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Die Berufsfachschulen dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung. In der Berufsoberschule wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und führt in der Regel in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. An der Fachoberschule ist auch die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 möglich, deren Besuch zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Zum Bildungsauftrag der Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung gehört es, eine berufliche Grund- und Fachbildung zu vermitteln und zugleich die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zielt auf den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ab und schließt die

Vorbereitung auf aktive Teilhabe und Teilnahme am Geschehen in Wirtschaft und Gesellschaft ein.

## **Spezifischer rechtlicher Rahmen**

### Allgemeinbildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze [R85, R87, R89, R91, R93, R96, R98, R100, R102-103, R105, R107, R113, R115-117], und Schulpflichtgesetze [R108] der Länder enthalten insbesondere die Schulordnungen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

### Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz [R80] und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R81] enthalten. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Ausbildungsbetrieb [z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung], also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, Fragen der Ordnung der Berufsbildung [z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung] und der Organisation der beruflichen Bildung [z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse].

Das Jugendarbeitsschutzgesetz [R6] sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

## **6.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I**

### **Arten von Bildungseinrichtungen**

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich [Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13] ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule [in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule] die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar als

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule,

in den nachfolgend genannten Ländern ergänzend oder ersetzend als

Baden-Württemberg:	Werkrealschule
Bayern:	Mittelschule Wirtschaftsschule
Berlin:	Integrierte Sekundarschule
Brandenburg:	Oberschule
Bremen:	Sekundarschule

	Oberschule
Hamburg:	Haupt- und Realschule Stadtteilschule
Hessen:	Verbundene Haupt- und Realschule Förderstufe
Mecklenburg-Vorpommern:	Regionale Schule
Niedersachsen:	Zusammengefasste Haupt- und Realschule
Rheinland-Pfalz:	Realschule plus
Saarland:	Erweiterte Realschule
Sachsen:	Mittelschule
Sachsen-Anhalt:	Sekundarschule
Schleswig-Holstein:	Gemeinschaftsschule Regionalschule
Thüringen:	Regelschule Gemeinschaftsschule

Die Schularten im Sekundarbereich I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Schularten mit einem Bildungsgang sind in der Regel die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungsgänge unter einem Dach. Schularten mit zwei Bildungsgängen sind die Mittelschule [Sachsen], die Regelschule, die Sekundarschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene oder Zusammengefasste Haupt- und Realschule, die Haupt- und Realschule, die Regionale Schule, die Realschule plus, die Regionalschule und die Oberschule [Brandenburg]. Gesamtschulen und Schularten mit drei Bildungsgängen sind die Integrierte Gesamtschule, die Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule [Schleswig-Holstein, Thüringen], die Integrierte Sekundarschule, die Oberschule [Bremen], die Stadtteilschule und teilweise die Regionale Schule.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemeinbildenden Schulen bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Eine Darstellung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Förderschulen, in einigen Ländern auch Sonderschulen, Förderzentren oder Schulen für Behinderte genannt, findet sich in Kapitel 12.5.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz [KMK] in dem Beschluss *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* vom Dezember 1993 in der Fassung vom März 2011 festgelegt.

#### Schularten mit einem Bildungsgang im Sekundarbereich I

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht originär auf einen bestimmten Abschluss bezogen.

## **Hauptschule**

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine GRUNDLEGENDE ALLGEMEINE BILDUNG. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5–9. Bei zehnjähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

Der Unterricht in der Hauptschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religionslehre sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde und andere arbeitspraktische Fächer. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. Der Unterricht wird häufig in den Fächern Mathematik und Fremdsprache nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss [z. B. den erweiterten Hauptschulabschluss] zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, über das 10. Schuljahr und/oder anschließend über das berufliche Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben [so unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss]. Siehe zu den Abschlüssen auch Kapitel 6.4.

In Baden-Württemberg wurde zum Schuljahr 2010/2011 die Werkrealschule neu eingeführt. Sie umfasst die Klassen 5 bis 10 und führt zum Mittleren Schulabschluss. Kennzeichnend für den sechsjährigen Bildungsgang sind eine durchgängige individuelle Förderung, eine stufenweise aufbauende Berufswegeplanung und die Wahlpflichtfächer in den Klassen 8 und 9. In der Jahrgangsstufe 10 besuchen die Schüler neben der Werkrealschule an zwei Tagen in der Woche eine Berufsfachschule, an der sie zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung eine erste berufliche Grundbildung erhalten. Schüler, die nicht den Mittleren Schulabschluss anstreben, können die Werkrealschule nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung mit dem Hauptschulabschluss verlassen.

In Bayern wurde zum Schuljahr 2010/2011 die Mittelschule als Weiterentwicklung der Hauptschule eingeführt. Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund ein Bildungsangebot, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung [Technik, Wirtschaft, Soziales] und Ganztagsangebote umfasst. Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. Sie bieten den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an. Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.

## **Realschule**

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine ERWEITERTE ALLGEMEINE BILDUNG. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Der Unterricht in der Realschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. Mit Jahrgangsstufe 7 oder 8 setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von drei bis sechs Wochenstunden in der Regel der Unterricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u. a. eine zweite Fremdsprache [in der Regel Französisch] ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört. In einzelnen Ländern ist die Wahl einer zweiten Fremdsprache bereits ab Jahrgangsstufe 6 möglich.

Der Abschluss der Realschule berechtigt zu einem Übergang in berufsqualifizierende und studienqualifizierende Bildungsgänge [siehe auch Kapitel 6.4.].

### **Gymnasium**

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine VERTIEFTE ALLGEMEINE BILDUNG. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 13 oder 5 bis 12 [bei sechsjähriger Dauer der Grundschule die Jahrgangsstufen 7-13 bzw. 7-12]. Neben dem Gymnasium in Normalform gibt es Aufbauformen, an die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule im Anschluss an die Jahrgangsstufe 7 übergehen können, sowie Aufbauformen für besonders begabte Absolventen der Realschule und der berufsbildenden Schulen. Gegenwärtig findet in fast allen Ländern die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium statt. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, dem Saarland und seit 2010 in Hamburg sowie künftig auch in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Jahren erworben. In Rheinland-Pfalz werden an ausgewählten Standorten Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang in Verbindung mit einer Ganztagschule eingerichtet.

In Schleswig-Holstein können Gymnasien vom Schuljahr 2011/2012 an zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zurückkehren oder beide Bildungsgänge parallel anbieten. In Nordrhein-Westfalen wird einzelnen Gymnasien von 2011 an die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Schulversuchs einen neuen neunjährigen Bildungsgang zu erproben.

In den zum Sekundarbereich I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gymnasien werden im Wesentlichen die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre unterrichtet.

### **Schularten mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I**

Zu den Schularten mit mehreren Bildungsgängen gehören je nach Ländern unterschiedlich die Gesamtschule, die Mittelschule [Sachsen], die Regelschule, die Sekundarschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene oder Zusammengefasste Haupt- und Realschule, die Stadtteilschule, die Regionale Schule, die Oberschule, die Realschule plus, die Gemeinschaftsschule, die Regionalschule und die Integrierte Sekundarschule.

An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen gebildet werden. Im Fach Mathematik gilt dies nur in der Jahrgangsstufe 7.

Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können in den genannten Fächern klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

### **Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen**

Die Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit auch Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

### **Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung**

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

#### **Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens**

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die integrierte Gesamtschule entfällt diese Entscheidung.

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren [Probekurs, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung] festgestellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der

Schulaufsicht getroffen. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz erhältlich [[www.kmk.org](http://www.kmk.org)].

### Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule des gleichen Schultyps möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule in ihren Schulgesetzen aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. Lediglich die Aufnahmekapazität der Schule kann in diesem Fall dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

### Altersstufen und Klassenbildung

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrern unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen in der Regel entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I werden als Orientierungsstufe geführt, die eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten bildet. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

### Zeitliche Gliederung

#### Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

#### Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 [Montag bis Freitag] bzw. 11.30 [Samstag] vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im

Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten mit Ausnahme des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 bis 30 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 bis 32 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

### Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagschulen, Erweiterten Halbtagschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen, Elterninitiativen und anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Viele Länder haben Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern außerschulischer Bildung abgeschlossen. Diese Angebote werden in den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung des Bildungsaspekts und der individuellen Förderung gegenüber der reinen Betreuung. Im Rahmen des Investitionsprogramms *Zukunft Bildung und Betreuung* [IZBB] stellte der Bund den Ländern von 2003 bis 2009 Investitionsmittel in Höhe von 4 Milliarden Euro für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Schulen in Ganztagsform zur Verfügung. Ziele des Ausbaus von Ganztagsangeboten sind die nachhaltige Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht sowie die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb. Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für eine engere Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildungsangebote sowie für die verstärkte Beteiligung von Schülern und Eltern geschaffen werden. Die Schulen und Schulträger werden noch bis zum Jahr 2014 durch eine Reihe von Begleitmaßnahmen unterstützt, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung entwickelt wurden.

In Ganztagschulen wird im Primar- oder Sekundarbereich I über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dabei werden drei Formen unterschieden:

- in der *voll gebundenen Form* sind alle Schüler verpflichtet, die Ganztagsangebote wahrzunehmen
- in der *teilweise gebundenen Form* verpflichtet sich ein Teil der Schüler, die Ganztagsangebote wahrzunehmen [z. B. einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen]
- in der *offenen Form* stehen die Ganztagsangebote den Schülern auf freiwilliger Basis zur Verfügung

Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. Der Ganztagsbetrieb wird durch Lehrkräfte, Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte, ggf. weiteres Personal und mit außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet. Ganztagschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an.

Von 2003 bis 2009 wurden durch das Investitionsprogramm *Zukunft Bildung und Betreuung* insgesamt rund 8.000 Schulen in allen Ländern gefördert. Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2005 bis 2009* –, der auf der Website der Kultusministerkonferenz erhältlich ist. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt das Internet-Portal [www.ganztagschulen.org](http://www.ganztagschulen.org) Auskunft.

Außerhalb der Schule gibt es eine Vielfalt von Einrichtungen, die der öffentlichen oder freien Jugendarbeit zuzuordnen sind, aber auch Einrichtungen der Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativgruppen, die den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit mit Jugendmusikschulen, Jugendkunstschulen, mit Jugendkulturzentren und Trägern der kulturellen Bildung, mit Sportvereinen sowie mit Trägern der Jugendhilfe zu nennen.

### **6.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I**

#### **Lehrpläne, Fächer und Stundentafel**

In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom Dezember 1993 in der Fassung vom März 2011 wird ein gemeinsamer Stundenrahmen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 festgesetzt und damit ein gemeinsamer Kernbestand an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge gesichert, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport. Eine zweite Fremdsprache ist in den Jahrgangsstufen 7–10 am Gymnasium Pflichtfach. Im Zuge des Ausbaus des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wird Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium vielfach schon ab Jahrgangsstufe 6 erteilt. An anderen Schularten kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden. Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre oder als Gegenstand anderer Fächer bzw. Fächerverbünde. Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religionslehre in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist [siehe auch Kapitel 1.4.]. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz von 2002 verwiesen. Eine Neufassung des Berichts zum Ethikunterricht ist im Februar 2008 erschienen.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Schularten mit mehreren Bildungsgängen gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach [in Physik oder Chemie] spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Zu den Lehrplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 5.3., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Die Ergebnisse der internationalen Schulleistungsver-

gleiche finden bei der Überarbeitung der curricularen Grundlagen für die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I Berücksichtigung. In der Mehrzahl der Länder hat die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- in der Hauptschule: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches bzw. Fächerverbundes orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen

Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Die nationalen Bildungsstandards geben dabei die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht beträgt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel jeweils 28 Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 im Allgemeinen jeweils 30 Wochenstunden. Eine Wochenstunde umfasst 45 Minuten. Auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache entfallen jeweils drei bis fünf Wochenstunden, auf die Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften jeweils zwei bis drei Wochenstunden. Für die zweite Fremdsprache sind spätestens ab Jahrgangsstufe 7 je nach Schulart als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ebenfalls drei bis fünf Wochenstunden vorgesehen. Die Wochenstundenzahl für die übrigen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer [Musik, Kunst, Sport, Arbeitslehre] wie für den Religionsunterricht ist nach Fächern und Schularten im Rahmen der insgesamt 28–30 Wochenstunden unterschiedlich. In der Sekundarstufe I des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden [hierzu vgl. Kapitel 6.2.].

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. In zunehmendem Maße gewinnt dabei die Abstimmung mit dem Fremdsprachenunterricht in der Grundschule an Bedeutung, soweit Fremdsprachen dort bereits als Pflichtfach vorgesehen sind [zum Fremdsprachenangebot in der Grundschule siehe Kapitel 5.3.]. Durchgehender Unterricht ab Jahrgangsstufe 5 in einer Fremdsprache ist die Voraussetzung für den Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses. Bildungspolitisches Ziel der Länder ist es, dass jeder Schüler im Laufe seines Bildungsganges möglichst zwei Fremdsprachen erlernt. Die Kultusministerkonferenz hat 1994 *Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht* zusammen mit einem *Gutachten zum Fremdsprachenunterricht* in Deutschland veröffentlicht.

Auf allen Ebenen des Bildungswesens kommt derzeit der Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung [MINT - Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik] besondere Bedeutung zu. Die Kultusministerkonferenz hat sich

wiederholt mit der Weiterentwicklung des Schulunterrichts in den MINT-Fächern auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie mit der Einführung von Bildungsstandards in diesem Bereich ermöglicht, anspruchsvolle und erreichbare Ziele in Form von Kompetenzen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund des absehbaren Bedarfs an Fachkräften im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich hat die Kultusministerkonferenz im Mai 2009 *Empfehlungen zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung* beschlossen.

Im Jahr 2007 haben die Kultusministerkonferenz und der Deutsche Olympische Sportbund [DOSB] *Gemeinsame Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Schulsports* beschlossen. Die Empfehlungen richten sich insbesondere darauf, die Schülerinnen und Schüler individuell gleichermaßen zu fordern und zu fördern. Für den Sekundarbereich werden drei Sportstunden in der Woche empfohlen.

### Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte betreffen vor allem Fragen der politischen und wirtschaftlichen Bildung im weitesten Sinne. Dazu gehören:

- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Demokratieerziehung
- Europabildung in der Schule
- Menschenrechtsbildung
- Nationalsozialismus und Holocaust
- Wirtschaftliche Bildung

Im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen haben die Kultusministerkonferenz und die Deutsche UNESCO-Kommission [DUK] im Juni 2007 eine gemeinsame Empfehlung zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ verabschiedet. Zugleich haben sich Kultusministerkonferenz und Bundesregierung auf einen „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung“ verständigt, der als Grundlage für die Entwicklung von Lehrplänen genutzt werden kann. Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, das Verständnis junger Menschen für die Zusammenhänge zwischen Globalisierung, wirtschaftlicher Entwicklung, Konsum, Umweltbelastungen, Bevölkerungsentwicklung, Gesundheit und sozialen Verhältnissen im Unterricht zu fördern. Im Sekundarbereich sollen Themen der nachhaltigen Entwicklung fächerverbindend oder -übergreifend behandelt sowie verstärkt in die jeweiligen Fächer integriert werden. Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz einen Beschluss zur Stärkung der Demokratieerziehung verabschiedet. Im Sekundarbereich soll im Rahmen fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts insbesondere die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert intensiviert werden.

Nähere Informationen zur Europabildung in der Schule finden sich in Kapitel 13.4. Die Vorbereitung auf den Beruf wird in Kapitel 12.5. behandelt.

### Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen

didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitserziehung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

In fast allen Ländern sind Maßnahmen zur Förderung eines professionellen Umgangs mit der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen nach Voraussetzungen und Leistungen in die Wege geleitet worden. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.

- die innere Differenzierung der Lerngruppen [Binnendifferenzierung],
- selbstgesteuertes Lernen,
- schülerorientierter Unterricht.

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der individuellen Förderung insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder aus schwierigem sozialem Umfeld. Der professionelle Umgang mit Heterogenität gehört zu den von der Kultusministerkonferenz [KMK] und den Bildungs- und Lehrgewerkschaften genannten Elementen eines sich ändernden Bildes vom Lehrerberuf [nähere Informationen sind Kapitel 14.3. zu entnehmen]. Auch bei der Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung spielt der Umgang mit heterogenen Lerngruppen eine wichtige Rolle [siehe Kapitel 9.3.].

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz neuer Medien [Multimedia] sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen [Internet] ist in allen Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind [[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)].

#### **6.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I**

##### **Schülerbeurteilung**

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt. Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4

- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. In Bayern kann das Zwischenzeugnis unter bestimmten Voraussetzungen durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch den jeweiligen Fachlehrer, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder vom Fachlehrer oder auf Vorschlag des Fachlehrers von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten.

Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie erfolgt aber auch auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Lehrerkollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung nationaler Bildungsstandards siehe auch Kapitel 11.2.

### **Schülerversetzung**

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel in gewissem Umfang durch gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrerkonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres unter bestimmten Bedingungen von der Lehrerkonferenz eine probeweise Versetzung gewähren lassen bzw. einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2009/2010 haben je nach Schulart 0,8 % bis 4,5 % der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt. Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann er eine Jahrgangsstufe überspringen.

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, muss die Schule die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen. In einzelnen Ländern wurde eine Förderpflicht der Schule bei gefährdeter Versetzung eingeführt. In diesen Ländern werden versetzungsge-

fährdete Schülerinnen und Schüler z. B. durch individuelle Förderpläne oder Ferienkurse unterstützt.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten ist grundsätzlich gegeben.

### **Abschlusszeugnis**

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In einer zunehmenden Anzahl von Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusministerium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und vom Schulleiter und Klassenlehrer unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

#### **Abschluss nach Jahrgangsstufe 9**

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, der in den meisten Ländern als Hauptschulabschluss bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter gewissen Voraussetzungen zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in einigen Ländern ein erweiterter Hauptschulabschluss erworben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu weiteren Berufsfachschulen ermöglicht.

#### **Abschluss nach Jahrgangsstufe 10**

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der in den meisten Ländern als Realschulabschluss bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt auch an der Berufs-

schule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

### Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule erworben. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch an der Hauptschule, der Realschule oder an Schularten mit mehreren Bildungsgängen erworben werden.

### Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* von 1993 in der Fassung vom März 2011 und den Vereinbarungen über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss [Jahrgangsstufe 9] und den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10] in den Jahren 2003 und 2004 festgelegt worden.

## **6.5. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II**

### **Arten von Bildungseinrichtungen**

#### Die gymnasiale Oberstufe

In der Mehrzahl der Länder wird die Allgemeine Hochschulreife gegenwärtig noch nach Jahrgangsstufe 13 erworben [neunjähriges Gymnasium], wobei die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11–13 umfasst. In fast allen Ländern findet derzeit die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium statt. An Gesamtschulen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel jedoch nicht auf acht Jahre verkürzt.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs II hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss *Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II* vom Juli 1972 in der Fassung vom Oktober 2010 festgelegt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. Am achtjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Am neunjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I ist der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel schulhalbjahrsbezogen gegliedert. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld  
[z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik],
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld  
[z. B. Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft],
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld  
[z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik].

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der Schullaufbahn jedes einzelnen Schülers durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religionslehre [je nach den Bestimmungen der Länder] und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sport sowie in der Regel Geschichte und eine Naturwissenschaft müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt werden [zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 6.10.].

Der Fachunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung [EPA] erteilt. Er ist gegliedert in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau. Dabei vermittelt der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutische Bildung und der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Bildung. Der Unterricht mit grundlegendem Anspruchsniveau in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen ist mindestens dreistündig. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig oder mindestens drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vierstündig belegen. Davon ist eines entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Das Weitere regeln die Länder in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich sind in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen oder keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen. Unter den vier oder fünf Fächern der Abiturprüfung müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs, wobei es im Ermessen der Länder liegt, ob Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann

Die gymnasiale Oberstufe ist neben dem Gymnasium auch an anderen Schularten eingerichtet worden, dazu zählen in einigen Ländern die kooperative Gesamtschule, die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium.

## **Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen**

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Sekundarbereich I in Kapitel 6.2. verwiesen.

## **Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung**

Der Zugang zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden [siehe Kapitel 6.4.]. Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 6.2. Die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe wurden weiter oben dargelegt.

## **Altersstufen und Klassenbildung**

Spätestens in der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von Pflicht- und Wahlfächern mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahrsbezogen gegliedert, thematisch bestimmt und Fächern mit für sie geltenden Lehrplänen zugeordnet. Das Unterrichtsangebot ist grundsätzlich nach Anspruchsebenen in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau differenziert. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung ist im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] Angelegenheit der Länder. Diese Ausführungen zur gymnasialen Oberstufe gelten ebenso für die Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien.

## **Zeitliche Gliederung**

### **Gliederung des Schuljahres**

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

### **Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer**

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel auch 30 Wochenstunden, die im Rahmen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau und des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten, auf die bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden können.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

## **6.6. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II**

### **Lehrpläne, Fächer und Stundentafel**

Das Fächerangebot in der GYMNASIALEN OBERSTUFE sowie die Verpflichtungen für bestimmte Fächer und Fächergruppen und die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung sind in Kapitel 6.5. beschrieben. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Regel mindestens 30 Wochenstunden. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden mindestens dreistündig unterrichtet. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig unterrichtet. Bei nur zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden diese mindestens fünfstündig unterrichtet. Bei einem der Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau muss es sich um Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft handeln. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden.

Für fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe II gelten die Ausführungen in Kapitel 6.3.

### **Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel**

Auf der Grundlage der Lehrpläne, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet der Lehrer den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Neue Medien [Multimedia] und Telekommunikation [Internet u. a.] werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden.

## **6.7. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II**

### **Schülerbeurteilung**

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

## **Schülerversetzung**

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2009/2010 haben am neunjährigen Gymnasium 2,5 % der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt. Am achtjährigen Gymnasium waren es 2,9 %.

## **Abschlusszeugnis**

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 6.4. beschrieben werden.

Den Abschluss der GYMNASIALEN OBERSTUFE bildet die Abiturprüfung. Die Aufgaben werden entweder landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt oder von den Lehrkräften der einzelnen Schulen verfasst und durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt. Zukünftig wird es in fast allen Ländern zentrale Abiturprüfungen auf Landesebene geben. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer, unter denen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik befinden müssen. Außerdem müssen alle drei Aufgabenfelder [sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld] in der Prüfung vertreten sein. Unter den mindestens drei schriftlichen Prüfungsfächern müssen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. In der Regel werden drei Fächer schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wurde [z. B. eine Jahresarbeit oder die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes], in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn in der Gesamtqualifikation mindestens ausreichende Leistungen [Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 300 Punkte] erbracht werden.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird gegenwärtig noch in den meisten Ländern nach 13 Schuljahren erworben [neunjähriges Gymnasium]. In einigen Ländern wird die Allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Schuljahren erworben [achtjähriges Gymnasium]. Die flächendeckende Umstellung auf das achtjährige Gymnasium dauert einige Jahre, da sie in der Regel ab den Jahrgangsstufen 5 oder 6 erfolgt. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse mit verkürzter Schuldauer zu sichern,

müssen diese Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten. Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ gewährleistet. Bis Ende 2008 hat die Kultusministerkonferenz für 41 Fächer Einheitliche Prüfungsanforderungen verabschiedet, die zum Teil vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche und auf der Grundlage von Expertenberichten überarbeitet worden sind.

Im Oktober 2007 hat die Kultusministerkonferenz [KMK] beschlossen, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen zunächst in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache [Englisch/Französisch], ferner für die naturwissenschaftlichen Fächer [Biologie, Chemie, Physik] zu Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife weiterzuentwickeln.

## **6.8. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II**

### **Arten von Bildungseinrichtungen**

#### **Berufliche Vollzeitschulen**

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] dem tertiären Bereich zuzurechnen. Fachschulen werden daher in Kapitel 7 beschrieben.

#### **Berufsfachschule**

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die Schülerinnen und Schüler in einen oder mehrere Berufe einführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf führen. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für gewerblich-technische und handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet werden [§ 7 Berufsbildungsgesetz - R80]. Um die Gleichwertigkeit eines Berufsausbildungsabschlusses an einer Berufsfachschule mit einer dualen Berufsausbildung zu dokumentieren, können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eine Prüfung vor der zuständigen Stelle ablegen. Die Zulassung zu dieser so genannten Kammerprüfung ist möglich, wenn das jeweilige Land entsprechende Verordnungen nach § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz erlassen hat oder wenn diesbezügliche Absprachen zwischen den beruflichen Schulen und den zuständigen Stellen bestehen. Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das

Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer [ein bis drei Jahre]. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

### **Fachoberschule**

Die Fachoberschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Der Unterricht findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft und in einem fachrichtungsbezogenen Fach statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige hinreichende Berufserfahrung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können.

### **Berufliches Gymnasium/Fachgymnasium**

Diese Schulart wird in einigen Ländern als Berufliches Gymnasium, in anderen Ländern als Fachgymnasium bezeichnet. Im Unterschied zum Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5-12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium keine Unter- und Mittelstufe [Jahrgangsstufen 5-10]. Das Berufliche Gymnasium/ Fachgymnasium ist in einigen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Zu den Aufgabenfeldern des allgemeinbildenden Gymnasiums treten hier berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Ernährung, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die anstelle allgemeinbildender Fächer als zweites Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern bestehen an einer begrenzten Anzahl von Schulen weitere berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte. Die auf diese Fachrichtungen und Schwerpunkte bezogenen Fächer können ebenfalls als zweites Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden.

An Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben [doppeltqualifizierende Bildungsgänge]: eine Studienqualifikation [Hochschulreife/Fachhochschulreife] und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht [z. B. für die Assistentenberufe]. Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen

Schulen [z. B. Oberstufenzentren] oder innerhalb einer eigenen Schulform wie z. B. dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

### **Berufsoberschule**

Die Berufsoberschule hat im Zusammenhang mit den Beratungen der Kultusministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung an Bedeutung gewonnen. Sie ist in einigen Ländern eingerichtet worden, um den Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System den Erwerb der Hochschulreife zu ermöglichen. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

### **Berufsausbildung im dualen System**

In Deutschland absolvieren rund zwei Drittel der Jugendlichen eines Altersjahrgangs eine je nach Beruf zwei- oder dreijährige Berufsausbildung im dualen System. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Die Berufsausbildung hat zum Ziel, in einem geordneten Ausbildungsgang die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln. Ferner soll sie die erforderliche Berufserfahrung ermöglichen. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem von derzeit etwa 350 anerkannten Ausbildungsberufen.

Bei Beginn der Berufsausbildung muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein. Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine weiteren Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung im dualen System steht grundsätzlich allen offen. Jährlich beginnen etwa zwei Drittel der Schulabgänger eine Ausbildung im dualen System. Von den Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag haben im Jahr 2009 33,1 % am Ende des Sekundarbereichs I den Hauptschulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Abschluss und 43,0 % den Mittleren Schulabschluss erworben. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, liegt im Jahr 2009 bei 20,4 %. Die Mehrzahl der Auszubildenden verfügt jedoch über den Mittleren Schulabschluss oder über eine Hochschulzugangsberechtigung. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Die Jugendlichen werden wöchentlich an

drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung steigt mit jedem Ausbildungsjahr und beträgt durchschnittlich etwa ein Drittel des Anfangsgehalts für eine ausgebildete Fachkraft.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter Rahmenlehrplan erstellt.

Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche *Berufsbildungsbericht* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] sowie seit 2009 der Datenreport zum Berufsbildungsbericht.

### **Lernort Betrieb**

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher nationaler Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft [Kammern] überwacht [siehe Kapitel 10.4.]. Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den Kammern überwacht. Der Ausbildungsbetrieb erstellt für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan. Dieser soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können [Verbundausbildung]. In überbetrieblichen Einrichtungen, die mit Internaten verbunden sein können, erhalten Jugendliche eine ergänzende Ausbildung, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen meist nicht in der Lage sind.

## **Lernort Berufsschule**

Die Berufsschule ist im dualen System ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Der Unterricht der Berufsschule erstreckt sich auf die berufsübergreifenden allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde/Wirtschaftslehre, Religionslehre und Sport im Umfang von in der Regel vier Stunden wöchentlich und den berufsbezogenen Unterricht von in der Regel acht Stunden wöchentlich. Außerdem soll der Fremdsprachenunterricht entsprechend seiner Bedeutung für den jeweiligen Ausbildungsberuf angemessen berücksichtigt werden. Die Berufsschule entscheidet in Absprache mit den ausbildenden Betrieben, der Schulaufsicht und den zuständigen Stellen der Wirtschaft über die zeitliche Organisation des Unterrichts. Die verschiedenen Organisationsformen haben zum Ziel, eine möglichst hohe Anwesenheit der Auszubildenden im Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig den Unterricht pädagogisch und lernpsychologisch vertretbar zu verteilen.

Durch die Reform des Berufsbildungsgesetzes können die Länder durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung erlassen [§ 7 Berufsbildungsgesetz]. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz empfohlen,

- geeignete Bildungswege so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird und
- den Anrechnungsumfang von dem in den schulischen Bildungsgängen gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen.

Eine Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

## **Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen**

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Sekundarbereich I in Kapitel 6.2. verwiesen.

## **Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung**

Der Zugang zu den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden [siehe Kapitel 6.4.]. Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und

Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung werden im Rahmen der Beschreibung der Bildungseinrichtungen dargelegt.

### **Altersstufen und Klassenbildung**

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt.

### **Zeitliche Gliederung**

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Wochenstundenzahl an den beruflichen Vollzeitschulen beträgt an den Berufsfachschulen mindestens 30 Wochenstunden, an den Fachoberschulen in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten [Blockunterricht] erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

## **6.9. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II**

### **Lehrpläne, Fächer und Stundentafel**

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/fachrichtungsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungs- bzw. berufsbezogenen Lernbereich erteilt. Der Unterricht umfasst je nach Bildungsgang in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden.

Zum allgemeinen und fachbezogenen Unterricht in der FACHOBERSCHULE wird auf die Beschreibung der Schulart in Kapitel 6.8. verwiesen.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFSSCHULE umfasst insgesamt 2.400 Unterrichtsstunden [ca. 30 Wochenstunden]. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre [mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre], Mathematik sowie Profulfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache notwendig. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen allgemeinen und einen berufsbezogenen Unterricht [siehe Kapitel 6.8.]. Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Zu den LEHRPLÄNEN gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder. Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden hingegen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von den Ländern in der Kultusministerkonferenz [KMK] erarbeitet und in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit dem Bund, den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften verabschiedet [siehe Kapitel 2.7.]. Sie sind zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner sowie der Kultusministerien der Länder vom zuständigen Fachministerium des Bundes erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse von Modellversuchen des Bundesinstituts für Berufsbildung in die Ausbildungsordnungen einfließen.

### Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Seit 1998 bieten berufliche Schulen die Möglichkeit, erworbene oder vorhandene Fremdsprachenkenntnisse insbesondere in Englisch, Französisch und Spanisch *berufsbezogen* zu zertifizieren. Hierzu wurde von der Kultusministerkonferenz ein einheitliches Zertifikat entwickelt, das sich an den vom Europarat im *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen* festgelegten Niveaustufen *A 2, B 1* und *B 2* sowie *C 1* orientiert. Die Vorbereitung auf die Prüfungen wie auch deren Durchführung erfolgt in den beruflichen Schulen.

### Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

In der BERUFSSCHULE kommt es besonders darauf an, bei der Vermittlung der beruflichen Fachbildung und bei der Erweiterung der allgemeinen Bildung Unterrichtsmethoden einzusetzen, die handlungsorientiert und praxisbezogen sind. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein neues Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

## 6.10. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II

### Schülerbeurteilung

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf Kapitel 6.4. verwiesen, in dem die Grundlagen für die

Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I erläutert werden.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* [meist den Kammern] durchgeführt. Sie können aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten drei Ausbildungshalbjahre festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

### **Schülerversetzung**

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.4. zum Sekundarbereich I zu. In der Berufsschule ist eine Nichtversetzung nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

### **Abschlusszeugnis**

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife und zu einer Berufsqualifikation oder beruflichen Teilqualifikation führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab [schulische und berufliche Abschlussprüfung]. Daneben gibt es berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] von 1998 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden. An Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Hauptschulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* in den Bereichen Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinenteknik bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Bereichen Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprache, Informationsverarbeitung. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts [Deutsch, Mathematik, Fremdsprache] und ein fachrichtungsbezogenes Fach [z. B. aus den Berei-

chen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Gestaltung]. Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen oder bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden eine Abschluss- oder Gesellenprüfung vor den *für die Berufsbildung zuständigen Stellen* ab. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen. Zuständige Stellen können aber auch Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sein. In den Prüfungsausschüssen wirken Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Lehrkräfte von Berufsschulen mit.

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung kann aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Mit ihr wird festgestellt, ob die Auszubildenden die Qualifikationen erworben haben, die erforderlich sind, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes [§ 1 Abs. 3 - R80] ausüben zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein, Arbeitsabläufe selbstständig planen und durchführen sowie das Ergebnis der Arbeit kontrollieren und bewerten zu können. Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen [§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz]. Die bestandene Prüfung wird durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss umfassen. Bei entsprechendem Unterricht kann gegebenenfalls auch die Fachhochschulreife erlangt werden. Dem Abschlusszeugnis wird auf Antrag des Auszubildenden eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigefügt.

Seit einigen Jahren ist in einigen Ausbildungsverordnungen statt einer Zwischen- sowie einer Abschlussprüfung eine so genannte gestreckte Abschlussprüfung vorgegeben. Hierbei wird auf die bislang übliche, für das Bestehen nicht relevante Zwischenprüfung verzichtet. Bei der „gestreckten Abschlussprüfung“ wird ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits nach ca. zwei Dritteln der Ausbildungszeit durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung geprüft. Am Ende der Berufsausbildung erfolgt dann der zweite Teil der Abschlussprüfung. Qualifikationen, die bereits Gegenstand des ersten Teils der Abschlussprüfung waren, werden im zweiten Teil nur noch insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Das Ergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ergibt sich aus den beiden Teilergebnissen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz [§43 Abs. 2] können die Länder festlegen, dass Absolventen bestimmter Bildungsgänge beruflicher Schulen einen Rechtsanspruch auf Prüfung vor der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle haben. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, auch Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz zuzuführen. Die Kultusministerkonferenz hat den Ländern empfohlen, in diesen Bildungsgängen Raum für die Durchführung eines angemessenen Anteils fachpraktischer Ausbildungsabschnitte zu schaffen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis seiner Lern- und Prüfungsleistungen in der Berufsschule auf dem Prüfungszeugnis der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle ausgewiesen werden. Im Mai 2007 hat die Kultusministerkonferenz eine *Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis* beschlossen. Zur Ermittlung des Ergebnisses berufsschulischer Leistungsfeststellungen sollen demnach sowohl die Bewertungen aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden bzw. allgemeinen Lernbereich herangezogen werden.

In Betrieben kann sich die gutachterliche Stellungnahme insbesondere auf die Bewertung praktischer Prüfungsaufgaben in Form eines betrieblichen Auftrags beziehen.

#### **6.11. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich**

Der postsekundäre, nicht tertiäre Bereich umfasst nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [*International Standard Classification of Education*] Bildungsgänge im Anschluss an den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines beruflichen Abschlusses, die nicht dem tertiären Bereich zuzurechnen sind. In Deutschland zählen dazu die einjährigen Bildungsgänge an Fachoberschulen im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System und die zweijährigen Bildungsgänge an Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sowie die Bildungsgänge an Kollegs und Abendgymnasien, die zur Fachhochschulreife [schulischer Teil] oder zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Außerdem werden dem postsekundären, nicht tertiären Bereich Kombinationen aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen und Kombinationen aus zwei berufsbildenden Bildungsgängen zugerechnet.

In Deutschland werden diese Bildungsgänge dem Sekundarbereich II zugeordnet. Eine Darstellung der beruflichen Schulen findet sich in den Kapiteln 6.8. bis 6.10. zur beruflichen Sekundarstufe II, eine Darstellung der Abendgymnasien und Kollegs in Kapitel 8 zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.